

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 148.

Dienstag den 28. Mai.

1867.

Bekanntmachung.

Zufolge einer von dem Königl. Ministerium der Justiz erlassenen, im Justizministerialblatte Nr. 7 vom gestrigen Tage abgedruckten General-Verordnung vom 9. dieses Monats wird bei dem unterzeichneten Bezirksgerichte, wie bei anderen Untergerichten

versuchsweise die Geschäftszeit

von 8 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags

ununterbrochen dauern.

Für die Zeit von Nachmittags 3 Uhr bis zum Schlusse der Gerichtszeit, Abends 6 Uhr, werden zu Erledigung dringender und unaufschieblicher Geschäfte Gerichtsbeamte im Zimmer Nr. 49. der II. Etage des Bezirksgerichtshauses zu finden sein.

Der Verkehr des Publicums mit den Cassenbeamten hat Nachmittags um 2 Uhr aufzuhören.

Auf die Zeit und Dauer der öffentlichen Gerichtsverhandlungen hat die Veränderung der Geschäftszeit keinen Einfluß.
Leipzig, den 25. Mai 1867.

Das Königl. Bezirksgericht.
Dr. Rothe, Stellv. d. Dir.

Bekanntmachung.

Die unentgeltliche Impfung der Schuppocken wird allen unbemittelten, in hiesiger Stadt wohnenden Personen jedes Alters hiermit angeboten und soll dieselbe während der Zeit vom 22. Mai bis zum 10. Juli dieses Jahres jedes Mal Mittwochs Nachmittags von 3 Uhr an in den hierzu bestimmten Localitäten der alten Waage Nr. 29 der Katharinenstraße stattfinden. — Leipzig, den 18. Mai 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Rütcher, Act.

Bekanntmachung.

Die zur Heizbarmachung der Nicolaitirche erforderlichen Gieß- und Schmiedeeisenarbeiten sollen in Submission vergeben werden. Eisenwerke, Gießereien u., welche sich mit derartigen Arbeiten beschäftigen, werden hierdurch aufgefordert, Verzeichniß und Zeichnungen der betreffenden Gegenstände auf dem Rathsbauamte einzusehen und ihre in die Anschlagformulare einzusetzenden Preisforderungen versiegelt mit der Aufschrift:

„Eisenarbeiten zur Heizung der Nicolaitirche“

bis 12. Juni a. e. Abends 6 Uhr ebendasselbst abzugeben.

Leipzig, am 23. Mai 1867.

Des Rathes Bau-Deputation.

Bekanntmachung.

Die Pächter von Parzellen im großen Johannessgarten und im Johannesthale werden hierdurch veranlaßt, das Verschneiden und Einbinden der Hecken und Bäume, so weit es noch nicht geschehen, baldigst bewerkstelligen zu lassen.

Zugleich werden diejenigen, welche noch Pachtzins restiren, zu ungesäumter Abführung desselben aufgefordert.

Leipzig, den 20. Mai 1867.

Die Deputation zum Johanneshospitale.

Bekanntmachung.

In der Georgenballe soll die größere Hälfte der zeitherigen Fleischkeller durch Einziehung einer Scheidemauer von den übrigen, noch in Gebrauch bleibenden Fleischkellern abgetrennt und nach Hinwegnahme der jetzt die einzelnen Abtheilungen bildenden Verschläge in einen mit besonderem Zugang versehenen freien Kellerraum von ca. 2175 □ Ellen Grundfläche verwandelt, dieser aber als Lagerkeller vom 1. Juli d. J. an auf sechs Jahre an den Meistbietenden vermietet werden.

Wir fordern Miethlästige auf Donnerstag den 6. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr sich an Rathsstelle einzufinden und ihre Gebote zu thun. Dem Rathe bleibt die Auswahl unter den Bietern und jede sonstige Entschließung vorbehalten. Die Licitations- und Vermietungsbedingungen so wie ein Plan der Kellerlocalitäten liegen an Rathsstelle zu Einsichtnahme aus.

Leipzig, den 25. Mai 1867.

Des Rathes der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

Die Zuschläge zu den directen Staatssteuern.

Die ordentlichen directen Steuern des Königreichs Sachsen bestehen für die Finanzperiode 1867—1869 in jährlich etwa 2,000,000 Thlr. Grundsteuer (9 Pfennige von jeder der

55,081,946 Steuereinheiten) und

900,000 „ Gewerbe- und Personalsteuer.

Summa 2,900,000 Thlr.

Zu dieser Summe trägt die Stadt Leipzig bei:

etwa 147,000 Thlr. an Grundsteuern und

186,000 „ an Gewerbe- und Personalsteuern,

Summa 333,000 Thlr., also mehr als den neunten Theil der gesammten Landessteuern.

Nach dem jüngst mit dem außerordentlichen Landtage verabschiedeten neuesten Steuergesetze werden jedoch außer jenen ordentlichen Staatssteuern auch noch außerordentliche in Form von Zuschlägen zu den ordentlichen Steuern erhoben; diese Zuschläge sind aber auffälliger Weise nicht etwa, dem gesetzlich bestehenden

Steuersystem gemäß, in gleichem Verhältnisse der Grundsteuer wie der Gewerbe- und Personalsteuer auferlegt worden, sondern die Kammern haben beschloffen, daß auf jede Grundsteuer-Einheit nur 2 Pfennige Zuschlag gelegt werden, während bei der Gewerbe- und Personalsteuer $\frac{2}{10}$ des vollen Steuerbetrags als außerordentliche Steuer erhoben werden (also Verhältniß von $\frac{2}{10}$ zu $\frac{1}{5}$!).

Diesem Gesetze gemäß werden nun also an Steuerzuschlägen im ganzen Lande jährlich

etwa 360,000 Thlr. Zuschläge zu der Grundsteuer,

728,000 „ „ Gewerbe- und Personalsteuer,

zusammen 1,088,000 Thlr. erhoben.

Zu dieser Summe hat die Stadt Leipzig zu zahlen:

32,687 Thlr. an Grundsteuer,

149,191 „ „ Gewerbe- und Personalsteuer,

zusammen 181,878 Thlr., also ungefähr den sechsten Theil der gesammten Steuerzuschläge.